



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2022-08

[Anmeldung zur Haupttagung in Bonn](#)

[Ausbildungspreis 2021](#)

[PLW – Profis leisten was](#)

[Fensterbriefhüllen und mehr für RS-Fachbetriebe zu Sammelfertigungspreisen](#)

[Eine Telefonanlage für Büro, Homeoffice und auf dem Smartphone](#)

[Einzelmaßnahmen BEG EM - Änderung der Fördersätze](#)

[BVRS veranstaltet Online-Praxisworkshop zu Förderprogrammen](#)

[Online- Erfahrungsaustausch der Sachverständigen zur CE-Kennzeichnung](#)

[Informationen des DIBt zur CE-Kennzeichnung auf der Homepage des BVRS verfügbar](#)

[Ausschuss zum Standardleistungsbuch \(STLB\) beim DIN wird neu aufgenommen](#)

[Gassicherungsumlage durch Bundeskabinett beschlossen](#)

[Energiepreispauschale – geänderte Mustervordrucke für die Lohnsteuer](#)

[Steigerungen von Material-, Rohstoff- und Energiekosten – Handlungsmöglichkeiten](#)

[Telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegserkrankungen ab sofort wieder möglich](#)

[Nachweisgesetz – neue Nachweispflichten für Arbeitgeber](#)

[BMF veröffentlicht Schreiben zur Neuregelung der Verzinsung](#)

[Widerrufsbelehrung und Widerruf](#)

[Umsetzung Lieferkettengesetz](#)

[Entgeltabrechnungsdaten](#)

[Unternehmensbefragung zum Digitalisierungsgrad der deutschen Wirtschaft](#)

Anmeldung zur Haupttagung in Bonn

(3259) Gute Nachricht für alle, die jetzt aus dem Urlaub zurückkommen: Das Programmheft und die Anmeldeunterlagen für die diesjährige Haupttagung, die vom 28. bis 30. Oktober 2022 in Bonn stattfindet, haben Sie auf dem Postweg erhalten. Wir bitten Sie, uns das Anmeldeformular möglichst schnell per Fax (0228 95210-10) oder an unsere E-Mail-Adresse (info@rs-fachverband.de) zu übermitteln. Die Zimmerreservierung im Maritim Hotel in Bonn nehmen Sie bitte über <https://bvrs.info/HT2022> vor. Alle Informationen zur Tagung finden Sie auch online unter <https://www.rs-tagung.de>. Gerne steht Ihnen die BVRS-Geschäftsstelle für Fragen zur Haupttagung auch telefonisch unter 0228 95210-15 zur Verfügung. Wir freuen uns nach so langer Zeit auf ein Wiedersehen mit Ihnen und auf eine tolle Tagung mit vielen abwechslungsreichen und spannenden Programmpunkten, hier im schönen Rheinland.

Ausbildungspreis 2021

(3260) Für den jährlich vom BVRS ausgelobten und mit 500 € dotierten Ausbildungspreis läuft die diesjährige Bewerbungsfrist noch bis zum 31. August.

Bis dahin können sich engagierte Ausbilderinnen und Ausbilder noch bei uns bewerben und ihre guten Ideen erläutern bzw. können engagierte Betriebe auch von Dritten vorgeschlagen werden. Das dafür auszufüllende Formblatt und die Teilnahmebedingungen finden Sie [hier](#). Wir freuen uns auf zahlreiche aussagekräftige Bewerbungen.

PLW – Profis leisten was

(3261) Jedes Jahr aufs Neue kämpfen Handwerksgesellinnen und -gesellen bei [Europas größtem Berufswettbewerb PLW](#) um den Bundessieg in ihrem Gewerk. Anmeldungen erfolgen über die Innungen oder Handwerkskammern: Wenn Ihre Absolventinnen und Absolventen ihre Prüfung mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen haben und nicht älter als 27 Jahre sind, dann begeistern Sie sie bitte für die Teilnahme am PLW (sofern noch nicht geschehen)! Einen zum Teilen gut geeigneten Facebook-Post des ZDH mit Verlinkung zu weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

Fensterbriefhüllen und mehr für RS-Fachbetriebe zu Sammelfertigungspreisen

(3262) Im August bringt Drescher wieder die Bestellbogen für Fensterbriefhüllen, Versandtaschen, personalisierte Aufkleber, Angebots- und Werbemappen mit den verschiedenen Aufdrucken zum Leistungsspektrum des R+S-Handwerks auf den Weg.

Die Angebote stehen ausschließlich den RS-Fachbetrieben zur Verfügung, die auch den RS-Marken-Lizenzvertrag mit dem Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz unterzeichnet haben.

Weitere Informationen und das Bestellformular finden Sie auch Online unter: <https://rs-fachverband.de/mitgliederbereich/rahmenvertraege/#464>. Bestellschluss ist der 23. September 2022.

Eine Telefonanlage für Büro, Homeoffice und auf dem Smartphone

(3263) In den letzten zwei Jahren hat sich die Arbeitswelt in vielen Unternehmen sehr verändert und teils zu einer Transformation des Arbeitsplatzes geführt. Der digitale Arbeitsplatz – egal wo, wann und mit welchem Gerät – passt sich an die Anforderungen des Unternehmens und deren Mitarbeiter an. Der Schlüssel für eine reibungslose Kommunikation liegt natürlich in einer modernen Telefonanlage. In der Praxis kann man damit z. B. auch einen Homeofficearbeitsplatz sehr einfach einbinden, z. B. per Softphone am Computer oder per App am Smartphone. So ist der Mitarbeiter unter seiner Durchwahl oder den zugeordneten Gruppen ohne Zeitverzögerung und Rufumleitungen erreichbar – die Privatsphäre ist geschützt. Wenden Sie sich für eine individuelle Beratung an Herrn Gernot Moll oder Herrn Sebastian Tomazin von unserem Rahmenvertragspartner ComBusiness. Telefon 0208 451930-0 oder per E-Mail an bvrs@combusiness.de.

Einzelmaßnahmen BEG EM - Änderung der Fördersätze

(3264) Zum 15. August 2022 werden die Fördersätze der gesamten Förderprogramme des BAFA deutlich reduziert. Parallel wurden zum 28. Juli 2022 einzelne Kreditförderungen für Effizienzmaßnahmen, die noch bei der KfW angesiedelt waren, bereits eingestellt. Insofern muss man feststellen, dass der Marktanzreiz, der mit den Förderprogrammen, insbesondere bei den Einzelmaßnahmen gesetzt wurde, nun ausgebremst werden wird. Dieses Vorgehen sorgt für Unverständnis, denn schließlich ist es das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Energieeffizienz von Bestandsgebäuden deutlich zu steigern, und dieses wurde gerade über die Einzelmaßnahmen im vergangenen Jahr vorangetrieben.

Für die R+S-Branche bedeutet dies, dass Einzelmaßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz nun über das BAFA nicht mehr mit 20 Prozent bezuschusst werden, sondern nur noch mit 15 Prozent der anrechenbaren Kosten. Ob dies dann noch ein Anreiz für Endkunden ist, diese Förderung in Anspruch zu nehmen, ist zweifelhaft, da für dieses Förderprogramm zusätzliche Kosten für den Energieeffizienzexperten anfallen. Keine Änderungen gibt es allerdings nach wie vor bei der steuerlichen Förderung von Einzelmaßnahmen über § 35 c EStG.

BVRS veranstaltet Online-Praxisworkshop zu Förderprogrammen

(3265) Am 6. September 2022 veranstaltet der BVRS einen Online-Workshop zum Thema „Förderprogramme für Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz als Einzelmaßnahme im Bestand“. Diese Fördermöglichkeiten werden aufgrund der ständigen Änderungen immer unübersichtlicher. Sowohl technische als auch organisatorische Anforderungen ändern sich regelmäßig.

Mit dem Online-Praxisworkshop „Förderprogramme zum Sommerlichen Wärmeschutz“ fasst der BVRS alles zusammen, was man rund um die Kundenberatung und Betreuung einer Förderung wissen muss. Die Teilnehmer erhalten zur Vorbereitung entsprechende Unterlagen und eine Excel-Datei mit einem Berechnungstool. Zur Nachbereitung wird ein gesonderter Termin im Rahmen der Veranstaltung abgestimmt. Am Nachbereitungstermin werden die selbst errechneten Ergebnisse und aufkommende Fragen gemeinsam besprochen. Die Teilnehmerzahl ist auf zwölf Personen begrenzt. Derzeit gibt es noch freie Plätze. Das Anmeldeformular ist unter [Praxisworkshop "Förderprogramme zum Sommerlichen Wärmeschutz" \(Online\) | Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V. \(rs-fachverband.de\)](#) zu finden.

Online- Erfahrungsaustausch der Sachverständigen zur CE-Kennzeichnung

(3266) Am 6. September 2022 veranstaltet der BVRS für die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des R+S-Handwerks einen Online-Erfahrungsaustausch. Zentrales Thema bei vielen Fragestellungen im Sachverständigenwesen ist die CE-Kennzeichnung. Insbesondere bei der Produktgruppe Markisen hat sich in der Vergangenheit aufgrund des delegierten Aktes 2019/1188 einiges getan. Hierzu hat sich inzwischen auch das DIBt zum Thema „Windklassen“ und der Anwendung der harmonisierten Norm gemeldet. Um diesen Sachverhalt genauer zu betrachten und zu diskutieren, möchte sich der BVRS mit den Sachverständigen gemeinsam austauschen. Die Unterlagen zur Anmeldung sind unter [Erfahrungsaustausch der Sachverständigen „Aktuelles zur CE-Kennzeichnung“ \(Online\)](#) | Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V. (rs-fachverband.de) zu finden.

Informationen des DIBt zur CE-Kennzeichnung auf der Homepage des BVRS verfügbar

(3267) Rund um das Thema CE-Kennzeichnung ergibt sich immer wieder eine Reihe von Fragestellungen. Was bei der CE-Kennzeichnung als Hersteller sowie als Verarbeiter von kennzeichnungspflichtigen Bauprodukten zu beachten ist, hat das DIBt übersichtlich zusammengefasst und ist nun auch im Mitgliederbereich auf der Homepage des BVRS zum Download zu finden. Insgesamt sind dort drei Dokument bereitgestellt: eine Zusammenfassung der wichtigsten Fragen zur Marktüberwachung und der CE-Kennzeichnung sowie der Bauproduktenverordnung, ein Leitfaden zur CE-Kennzeichnung sowie eine Checkliste zur CE-Kennzeichnung.

Ausschuss zum Standardleistungsbuch (STLB) beim DIN wird neu aufgenommen

(3268) Am 27. September 2022 tritt nach langer Pause der Ausschuss beim DIN zusammen, der den Leistungsbereich Rollladenarbeiten (LB 030) im Standardleistungsbuch (STLB) bearbeitet. Das STLB ist das zentrale Instrument der öffentlichen Hand, um Ausschreibungen zu erstellen. Deshalb ist es wichtig, dass im STLB die Produkte und Leistungen rund um das Gewerk korrekt erfasst sind, damit diese in Ausschreibungstexten berücksichtigt werden. Aufgrund der mehrjährigen Pause muss der Ausschuss teilweise neu besetzt werden. In der Regel sind dort Mitglieder von öffentlichen Stellen, des Handwerks und der Industrie vertreten. Von Seiten der Industrie werden derzeit noch Vertreter gesucht. Interessenten können sich gerne per E-Mail technik@rs-fachverband.de melden. Der Ausschuss soll zukünftig ein bis zwei Mal pro Jahr zusammenkommen.

Gassicherungsumlage durch Bundeskabinett beschlossen

(3269) Das Bundeskabinett hat am 4. August 2022 auf Basis des § 26 EnSiG die Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) beschlossen und führt damit eine Gassicherungsumlage ein.

Diese soll ab dem 1. Oktober 2022 gelten und von privaten und gewerblichen Gaskunden bezahlt werden. Die aus der Umlage generierten Einnahmen sollen es Gasimporteuren ermöglichen, 90 Prozent der Mehrbeschaffungskosten zu decken. Hierdurch will man Insolvenzen der Importeure verhindern, die ansonsten zu weiteren Gaslieferausfällen führen würden.

Die durch den marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) berechnete Höhe der Umlage soll in Kürze bekannt gegeben werden und voraussichtlich zwischen 1,5 und 5 Cent/kWh betragen.

Die ab 1. Oktober 2022 geltende Umlage wird vom marktgebietsverantwortlichen THE gegenüber den sogenannten Bilanzkreisverantwortlichen erhoben, die diese dann – je nach Ausgestaltung der Vertragsbedingungen – an ihre privaten und gewerblichen Kunden weiterreichen können. Die Umlage soll monatlich abgerechnet und potenziell alle drei Monate angepasst werden.

Weitere Informationen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Form von [Fragen und Antworten zur Gasumlage zur Sicherung der Gas- und Wärmeversorgung](#) zusammengestellt.

Vor dem Hintergrund der gerade auch mit der Umlage einhergehenden steigenden Energiekosten empfiehlt der BVRS Handwerksbetrieben, sich bei den Transferpartnern der [Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz \(MIE\)](#) nach einer Energieberatung zu erkundigen. Im Zuge einer solchen maßgeschneiderten und niederschweligen MIE-Beratung lassen sich unmittelbar Energieeinsparmöglichkeiten identifizieren.

Energiepreispauschale – geänderte Mustervordrucke für die Lohnsteuer

(3270) Im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale gibt es diverse Anpassungen, auf die der BVRS nachfolgend hinzuweisen möchte:

Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2022

Dieses Muster wurde aufgrund der Auszahlung der Energiepreispauschale geändert, wie das BMF am 15. Juli 2022 auf seiner [Internetseite](#) bekannt gegeben hat. Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist im Ausdruck der

elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2022 mit dem Großbuchstaben „E“ anzugeben (§ 117 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes). Weitere Änderungen haben sich nicht ergeben.

Vordruckmuster der Lohnsteuer-Anmeldungszeiträume ab August 2022

Dieses Vordruckmuster hat das BMF am 18. Juli 2022 auf der [Internetseite](#) bekannt gemacht. Ergänzend führt es wie folgt aus: „Aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 23. Mai 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 749) wird eine neue Kennzahl 35 für die Energiepreispauschale aufgenommen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Kennzahl nur in den Lohnsteuer-Anmeldungszeiträumen August 2022, 3. Quartal 2022 und in der Jahresanmeldung 2022 gilt. Der Wert in der Kennzahl 35 ist immer ohne Minuszeichen anzugeben. Bei einer nachträglichen Änderung der Energiepreispauschale ist die entsprechende Lohnsteuer-Anmeldung (August 2022, 3. Quartal 2022 oder in der Jahresanmeldung 2022) zu korrigieren.“

Aktualisierte FAQ des BMF zur Energiepreispauschale

Das BMF hat am 20. Juli 2022 in Absprache mit den obersten Finanzbehörden der Länder die [FAQs zur Energiepreispauschale \(EPP\)](#) aktualisiert. Diese stehen auf der Internetseite zur weitergehenden Information zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Auszahlung der Energiepreispauschale finden Sie auch auf der [Homepage des ZDH](#).

Steigerungen von Material-, Rohstoff- und Energiekosten – Handlungsmöglichkeiten für Handwerksbetriebe

(3271) Sowohl außergewöhnliche Ereignisse, wie etwa die Corona-Pandemie oder der Ukraine-Krieg, als auch übliche marktwirtschaftliche Schwankungen können zu steigenden Material-, Rohstoff- und Energiekosten für Handwerksbetriebe führen. Verändern sich nach Vertragsschluss die Einkaufspreise, trägt grundsätzlich der Handwerksbetrieb das Kalkulationsrisiko. In besonderen Fällen kann es jedoch rechtliche Ausnahmen von dieser Risikoverteilung geben.

1. Preisanpassungsklauseln

Preisanpassungsklauseln in Privatkundenverträgen mit längerer Laufzeit sind in der Regel keine geeignete Lösung, denn es spricht einiges dafür, dass solche Klauseln in handwerksrelevanten Fallgestaltungen weder AGB-rechtlich noch nach den Vorgaben des Preisklauselgesetzes zulässig sind. Einer gerichtlichen Überprüfung würden derartige Klauseln daher in den meisten Fallkonstellationen nicht standhalten.

Bei Bauvorhaben des Bundes regelt ein bis 31. Dezember 2022 befristeter [Erlass des Bundesbauministeriums](#) die Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln in neuen und laufenden Vergabeverfahren sowie in bestehenden Verträgen. Bei allen anderen öffentlichen Aufträgen sollten Betriebe prüfen, ob Stoffpreisgleitklauseln im Vertrag vereinbart sind. Vor Abgabe eines Angebots im Vergabeverfahren sollte beim öffentlichen Auftraggeber diesbezüglich nachgefragt werden.

2. Störung der Geschäftsgrundlage

Bei laufenden Verträgen mit längerer Laufzeit begründen die aktuell zu verzeichnenden Steigerungen von Material- und Energiekosten trotz der zum Teil erheblichen Steigerung in der Regel kein Recht auf Anpassung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses (Störung der Geschäftsgrundlage). So müssen die Kostensteigerungen das gesamte Vertragsvolumen derart beeinflussen, dass ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Das wird üblicherweise nicht der Fall sein, da im Handwerk die Materialkosten im Verhältnis zu den Arbeits- und Lohnkosten häufig den geringeren Kostenanteil darstellen. Dies gilt auch hinsichtlich der steigenden Energiepreise. Entscheidend sind jedoch die Umstände des Einzelfalls.

Tipps für die Praxis finden Sie [hier](#).

Telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegserkrankungen ab sofort wieder möglich

(3272) Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat angesichts hoher Infektionszahlen die Corona-Sonderregelung für eine telefonische Krankschreibung wieder in Kraft gesetzt. Sie gilt seit dem 4. August 2022 bis (vorerst) zum 30. November 2022.

Mit dieser Sonderregelung können Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, von niedergelassenen Ärzten telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden und für weitere sieben Kalendertage eine einmalige Folgebescheinigung erhalten.

Nachweisgesetz – neue Nachweispflichten für Arbeitgeber

(3273) Zum 1. August 2022 ist das neue Nachweisgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die seit dem 31. Juli 2019 geltende europäische „Arbeitsbedingungenrichtlinie“ in deutsches Recht um. Die Umsetzung der Richtlinie hat zur Folge,

dass nicht nur das Nachweisgesetz, sondern auch weitere Gesetze, wie etwa das Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, geändert werden.

Mit den Änderungen im Nachweisgesetz werden die bereits bestehenden Nachweispflichten der Arbeitgeber ausgeweitet. Diese haben nun neue gesetzliche Vorgaben zu beachten. Tun sie dies nicht, drohen ihnen Geldbußen bis zu 2.000 Euro.

Unser Dachverband ZDH hat die wesentlichen Neuregelungen im Nachweisgesetz hier zusammengefasst: [ZDH-Praxis – Nachweisgesetz](#)

Darüber hinaus hat der ZDH zwei Handlungshilfen erarbeitet, die bei der Umsetzung der anstehenden Neuregelungen unterstützen sollen:

- [ZDH-Praxis – Anlage Handlungshilfe Nachweisgesetz](#)
- [ZDH-Praxis - Begründungspflichten Arbeitgeber](#)

BMF veröffentlicht Schreiben zur Neuregelung der Verzinsung

(3274) Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung (AO) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 wurden unter anderem die §§ 233, 233a, 238 und 239 AO geändert. Im Vordergrund steht dabei die vom Bundesverfassungsgericht geforderte rückwirkende Anpassung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22. Juli 2022 ein umfassendes Schreiben zu den Änderungen auf seiner [Internetseite](#) veröffentlicht.

Widerrufsbelehrung und Widerruf

(3275) Seit dem 28. Mai 2022 sind weitere zivilrechtliche Gesetzesänderungen in Kraft. Hier ist insbesondere im BGB die Neufassung der Wertersatzregelung als Folge des Widerrufs für das Handwerk relevant, auf die der BVRS erneut hinweisen möchte:

Bislang drohte Handwerksbetrieben bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung, dass sie im Falle eines Widerrufs des Verbrauchers weder einen Ersatz für die erbrachten Leistungen bekamen noch verbaute/installierte Waren wieder zurückerhielten. Im schlimmsten Fall konnte dies somit dazu führen, dass der Betrieb nach Durchführung eines viele tausend Euro teuren Auftrags nur wegen einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Widerrufsbelehrung komplett leer ausging. So erging es zum Beispiel einem Handwerksbetrieb in Niedersachsen. Dieser hatte nicht über die Widerrufsmöglichkeit belehrt und muss jetzt 12.500,00 Euro bereits erhaltene Vergütung zurückzahlen (OLG Celle, Az.: 6 U 6/22 im April 2022). Hätte es sich um einen Bauvertrag gehandelt, wäre es wieder anders gewesen. Aber dieses Kriterium war nicht erfüllt. Denn beauftragt waren verschiedene kleine Leistungen.

Deshalb hat man sich hier geholfen, indem man den Kunden mit Hilfe einer ergänzenden Formulierung den Verzicht auf das Widerrufsrecht bei Beginn der Arbeiten innerhalb der eintägigen Frist bestätigen ließ. In dieser Form ist das nach der Neufassung des Gesetzes nicht mehr möglich.

Die neue Rechtslage, die zum 28. Mai 2022 in Kraft getreten ist, sieht nun vor, dass im Widerrufsfall eingebaute Waren vom Verbraucher zurückzugeben sind. Der Verbraucher muss nun entscheiden, ob er wirklich damit einverstanden ist, dass bei einem Widerruf der Handwerksbetrieb beispielsweise das verbaute Waschbecken, die Tür oder die Wärmepumpe wieder abbaut oder ob er die gelieferte Ware nebst Montage bezahlt.

Weiterhin gibt es neue amtliche Vorlagen zur Widerrufsbelehrung und entsprechende Vorlagen für das Widerrufsformular. Es entfällt künftig die Angabe einer Faxnummer. Die Angabe einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers wird verpflichtend.

Auf Anfrage kann Ihnen der BVRS folgende Mustervorlagen zur Verfügung stellen:

- Widerrufsbelehrung für Kaufverträge
- Widerrufsbelehrung für Dienst-/Werkverträge
- Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienst-/Werkverträgen mit Verbrauchern § 356 BGB)

Umsetzung Lieferkettengesetz

(3276) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zuständig ist, hat erste Informationen zur Umsetzung der Berichtspflicht, die ab 1. Januar 2023 für Unternehmen mit bis zu 3.000 Mitarbeitern und ab 1. Januar 2024 für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern gilt, veröffentlicht.

Unternehmen, die vom Anwendungsbereich des LkSG erfasst sind, müssen jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellen. Dieser muss spätestens vier Monate nach dem Abschluss des

Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht und dem BAFA zugesandt werden. Unternehmen müssen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten fortlaufend dokumentieren und diese Dokumentation mindestens sieben Jahre lang aufbewahren.

Das BAFA legt nun fest, dass sich die Berichtspflicht durch das Ausfüllen eines Fragebogens erbringen lässt. Hierzu erarbeitet es derzeit einen Fragebogen, der offene und geschlossene Fragen sowie Mehrfachauswahlmöglichkeiten (Multiple Choice) enthalten soll. Mit den Antworten auf diese Fragen können berichtspflichtige Unternehmen durch die „vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung des Fragebogens sowie die Veröffentlichung des dann generierten Berichts auf der Internetseite des Unternehmens“ die Berichtspflicht (nach § 10 Abs. 2 LkSG) erfüllen.

Informationen zur Umsetzung des LkSG und zur Berichtspflicht finden Sie in den [FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) sowie auf der [Seite des BAFA](#).

Entgeltabrechnungsdaten

(3277) Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)“ wurden aktualisiert. In diesem Zusammenhang gilt gemäß § 28 p Abs. 6a SGB IV ab dem 1. Januar 2023, dass Arbeitgeber ihre Entgeltabrechnungsdaten elektronisch an die Rentenversicherung übermitteln müssen.

Sie können jedoch mittels formlosen Antrags an die gesetzliche Rentenversicherung unter Angabe der Betriebsnummer auf eine elektronische Übermittlung der Entgeltabrechnungsdaten verzichten. Der Verzicht gilt dann für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026.

Weitere Information, auch zum Beispiel zum technischen Verfahren und zur Datensicherheit, finden Sie auf der [Internetseite der Deutschen Rentenversicherung](#).

Unternehmensbefragung zum Digitalisierungsgrad der deutschen Wirtschaft

(3278) Um den Digitalisierungsgrad der Wirtschaft und die damit verbundenen Auswirkungen feststellen zu können, führt das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum dritten Mal eine Unternehmensbefragung durch. Dank der Teilnahme von mehr als 2.000 Unternehmen und Betrieben in den Jahren 2020 und 2021 ließen sich Aussagen über den Stand der Digitalisierung der deutschen Wirtschaft und den damit verbundenen Herausforderungen ableiten.

Die aktuell angelaufene, vorerst letzte Befragungswelle soll nun maßgeblich das Abschlussbild der Untersuchung zeichnen und dem BMWK Orientierung zum Stand und zu Hindernissen bei der Digitalisierung geben. Die Befragung ist im Vergleich zu den beiden vorhergehenden deutlich gekürzt, um den Bearbeitungsaufwand gering zu halten.

Unter der Webseite www.wirtschaft-digital.info können sich interessierte Betriebe anmelden und an der Befragung teilnehmen. Sie läuft bis Mitte September 2022.

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg
Claus Winter, Sabine Wygas

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de